



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 20. Dezember 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rheineck
Gesuch Nr. (Kanton)	22-7634 / RG15.22.001
Teilstrassenplan	"Einlenker Hofstrasse, diverse Änderungen" Gemeindestrasse zweiter Klasse Fussweg und Wanderweg mit Hartbelag

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Einlenker Hofstrasse, diverse Änderungen" (Gemeindestrasse zweier Klasse / Fussweg / Wanderwege mit Hartbelag) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Gemäss der Karte Neophytenstandorte befindet sich im Projektperimeter ein Bestand mit invasiven Neophyten (Kirschlorbeer, Sommerflieder). Falls mit invasiven Neophyten belasteter Boden oder Aushub anfällt, muss er gesetzeskonform entsorgt werden.



Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), unbelastetem und belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, invasive Neophyten usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Die beiliegende Stellungnahme des Strasseninspektorates vom 1. Dezember 2022 ist zwingend zu berücksichtigen.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Einlenker Hofstrasse, diverse Änderungen“, Situation 1:200, Plan Nr. 44562-407A, 3-fach
- Stellungnahme des Strasseninspektorates vom 1. Dezember 2022

Kopie an:

- Tiefbauamt
- Strasseninspektorat



Kanton St. Gallen
Stadt Rheineck



TEILSTRASSENPLAN

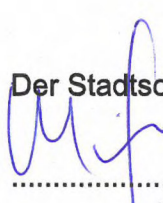
Einlenker Hofstrasse

Situation, 1 : 200

1 6. AUG. 2022

Vom Stadtrat erlassen am:

Der Stadtpräsident:


Der Stadtschreiber:


Öffentlich aufgelegt vom:
1 5. SEP. 2022

bis:
1 4. OKT. 2022

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallens genehmigt am:
20. Dez. 2022

Der Kantonsingenieur: 



BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure+Planer SIA USIC
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet
Tel. 071 763 60 80
www.bp-ing.ch

	Datum	Zeich.	Ing.	PL
	02.09.2022	sti	jg	jg
Format	30 x 105			
EDV - Nr.	44562-407_Teilstrassenplan.dwg			
Projekt - Nr.	44562			Plan - Nr. 407A